

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION

vom 17. August 2006

betreffend das Vorhandensein von Deoxynivalenol, Zearalenon, Ochratoxin A, T-2- und HT-2-Toxin sowie von Fumonisin in zur Verfütterung an Tiere bestimmten Erzeugnissen

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2006/576/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 211 zweiter Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Auf Ersuchen der Kommission nahm die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) ein Gutachten zu den Mykotoxinen Deoxynivalenol (2. Juni 2004) ⁽¹⁾, Zearalenon (28. Juli 2004) ⁽²⁾, Ochratoxin A (22. September 2004) ⁽³⁾ und Fumonisin (22. Juni 2005) ⁽⁴⁾ an.
- (2) In diesen Gutachten kommt sie zu dem Schluss, dass alle vier Mykotoxine bei mehreren Tierarten toxische Wirkungen zeigen. Deoxynivalenol, Zearalenon und Fumonisin B1 und B2 werden nur zu einem sehr geringen Teil in Fleisch, Milch und Eier übertragen, daher tragen Lebensmittel tierischen Ursprungs nur unwesentlich zur Gesamtexposition des Menschen gegenüber diesen Toxinen bei. Ochratoxin A kann von Futtermitteln in Lebensmittel tierischen Ursprungs übertragen werden, doch geht aus Expositionsbewertungen hervor, dass die Lebensmittel

tierischen Ursprungs nur geringfügig zur Exposition des Menschen mit Ochratoxin A beitragen.

- (1) Gutachten des Wissenschaftlichen Gremiums für Kontaminanten in der Lebensmittelkette der Europäischen Lebensmittelbehörde (EFSA) auf Ersuchen der Kommission bezüglich Deoxynivalenol (DON) als unerwünschte Substanz in Tierfuttermitteln, angenommen am 2. Juni 2004:
http://www.efsa.europa.eu/etc/medialib/efsa/science/contam/contam_opinions/478.Par.0005.File.dat/opinion05_contam_ej73_deoxynivalenol_v2_en1.pdf
- (2) Gutachten des Wissenschaftlichen Gremiums für Kontaminanten in der Lebensmittelkette der Europäischen Lebensmittelbehörde (EFSA) auf Ersuchen der Kommission bezüglich Zearalenon als unerwünschte Substanz in Tierfuttermitteln, angenommen am 28. Juli 2004:
http://www.efsa.europa.eu/etc/medialib/efsa/science/contam/contam_opinions/527.Par.0004.File.dat/opinion_contam06_ej89_zearalene_v3_en1.pdf
- (3) Gutachten des Wissenschaftlichen Gremiums für Kontaminanten in der Lebensmittelkette der Europäischen Lebensmittelbehörde (EFSA) auf Ersuchen der Kommission bezüglich Ochratoxin A (OTA) als unerwünschte Substanz in Tierfuttermitteln, angenommen am 22. September 2004:
http://www.efsa.europa.eu/etc/medialib/efsa/science/contam/contam_opinions/645.Par.0001.File.dat/opinion_contam09_ej101_ochratoxina_en1.pdf
- (4) Gutachten des Wissenschaftlichen Gremiums für Kontaminanten in der Lebensmittelkette der Europäischen Lebensmittelbehörde (EFSA) auf Ersuchen der Kommission bezüglich Fumonisin als unerwünschte Substanzen in Tierfuttermitteln, angenommen am 22. Juni 2005:
http://www.efsa.europa.eu/etc/medialib/efsa/science/contam/contam_opinions/1037.Par.0001.File.dat/contam_op_ej235_fumonisis_en1.pdf

- (3) Bislang liegen kaum Daten über das Vorhandensein von T-2- und HT-2-Toxinen in zur Verfütterung an Tiere bestimmten Erzeugnissen vor. Außerdem muss dringend eine empfindliche Analysemethode entwickelt und validiert werden. Es gibt jedoch Anhaltspunkte dafür, dass das Vorhandensein von T-2- und HT-2-Toxin in zur Verfütterung bestimmten Erzeugnissen Anlass zur Besorgnis geben könnte. Daher muss eine empfindliche Analysemethode entwickelt werden und es müssen mehr Daten über das Vorkommen erhoben und weitere Untersuchungen und Forschungsarbeiten über die Faktoren durchgeführt werden, die zum Vorhandensein von T-2- und HT-2-Toxin in Getreide und Getreideerzeugnissen, vor allem in Hafer und Hafererzeugnissen führen.
- (4) Unter Berücksichtigung der Schlussfolgerungen der in Erwägungsgrund 1 genannten Gutachten und des Fehlens verlässlicher Daten über T-2- und HT-2-Toxine sowie der großen jährlichen Schwankung im Auftreten dieser Mykotoxine sollten neben den bereits aus den koordinierten Kontrollprogrammen für die Jahre 2002 ⁽⁵⁾, 2004 ⁽⁶⁾ und 2005 ⁽⁷⁾ zur Verfügung stehenden Daten mehr Daten über diese Mykotoxine in den verschiedenen Futtermittel- ausgangserzeugnissen und Futtermitteln erhoben werden.
- (5) Zur Orientierung für die Mitgliedstaaten hinsichtlich der Eignung von Getreide und Getreideerzeugnissen sowie Mischfuttermittel zur Verfütterung an Tiere und zur Vermeidung von Unterschieden zwischen den von den verschiedenen Mitgliedstaaten tolerierten Werten und der daraus folgenden Gefahr der Wettbewerbsverzerrung sollten Richtwerte empfohlen werden.
- (6) Die Mitgliedstaaten sollten die Richtwerte für Fumonisin B1 + B2 erst ab 1. Oktober 2007 anwenden, damit die Anwendung mit den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 856/2005 der Kommission vom 6. Juni 2005 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 466/2001 in Bezug auf *Fusarientoxine* ⁽⁸⁾ zeitlich zusammenfällt.

⁽⁵⁾ Empfehlung 2002/214/EG der Kommission vom 12. März 2002 zu den koordinierten Kontrollprogrammen für das Jahr 2002 im Bereich der Futtermittel gemäß der Richtlinie 95/53/EG des Rates (ABl. L 70 vom 13.3.2002, S. 20).

⁽⁶⁾ Empfehlung 2004/163/EG der Kommission vom 17. Februar 2004 zu dem koordinierten Kontrollprogramm für das Jahr 2004 im Bereich der Futtermittel nach der Richtlinie 95/53/EG des Rates (ABl. L 52 vom 21.2.2004, S. 70).

⁽⁷⁾ Empfehlung 2005/187/EG der Kommission vom 2. März 2005 zum koordinierten Kontrollprogramm für das Jahr 2005 im Bereich der Futtermittel gemäß der Richtlinie 95/53/EG des Rates (ABl. L 62 vom 9.3.2005, S. 22).

⁽⁸⁾ ABl. L 143 vom 7.6.2005, S. 3.

(7) Eine Bewertung der Vorgehensweise gemäß der vorliegenden Empfehlung sollte bis 2009 vorgenommen werden, vor allem zwecks Beurteilung der Frage, inwiefern sie zum Schutz der Tiergesundheit beiträgt. Mit den infolge dieser Empfehlung gewonnenen Überwachungsdaten wird auch ein besseres Verständnis der jährlichen Schwankung und des Vorhandenseins dieser Mykotoxine in der großen Palette der Nebenprodukte, die als Futtermittel verwendet werden, möglich sein, was von vorrangiger Bedeutung für gegebenenfalls erforderliche weitere Legislativmaßnahmen ist —

EMPFIEHLT:

1. Die Mitgliedstaaten sollten mit aktiver Einbeziehung der Futtermittelunternehmer die Überwachung auf das Vorhandensein von Deoxynivalenol, Zearalenon, Ochratoxin A und Fumonisin B1 + B2, T-2- und HT-2-Toxin bei zur Verfütterung an Tiere bestimmtem Getreide und Getreideerzeugnissen sowie bei Mischfuttermitteln verstärken.
2. Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass die Proben gleichzeitig auf das Vorhandensein von Deoxynivalenol, Zearalenon, Ochratoxin A, Fumonisin B1 + B2 sowie auf T-2- und HT-2-Toxin untersucht werden, damit das Ausmaß des gleichzeitigen Vorkommens bewertet werden kann.
3. Die Mitgliedstaaten sollten ihr Augenmerk vor allem auf das Vorhandensein dieser Mykotoxine in zur Verfütterung bestimmten Nebenerzeugnissen der Lebensmittelerzeugung richten.
4. Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass die Untersuchungsergebnisse der Kommission regelmäßig übermittelt werden, damit sie in einer Datenbank zusammengefasst werden können.

5. Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass die im Anhang aufgeführten Richtwerte zur Beurteilung der Eignung von Mischfuttermitteln sowie Getreide und Getreideerzeugnissen für die Verfütterung an Tiere herangezogen werden. Auf Fumonisin B1 + B2 sollten die Mitgliedstaaten diese Richtwerte ab 1. Oktober 2007 anwenden.

6. Die Mitgliedstaaten sollten insbesondere dafür sorgen, dass die Futtermittelunternehmer in ihrem HACCP-System (Hazard analysis and critical control points) ⁽¹⁾ die unter Nummer 5 genannten Richtwerte verwenden, um an den kritischen Kontrollpunkten die kritischen Grenzwerte zur Verhinderung, zum Ausschluss oder zur Verminderung festgestellter Gefahren hinsichtlich der Eignung oder Nicht-Eignung von Futtermitteln zu ermitteln.

Bei der Anwendung dieser Richtwerte sollten die Mitgliedstaaten die Tatsache berücksichtigen, dass diese Werte bei Getreide und Getreideerzeugnissen für die Tierarten mit der größten Toleranz festgelegt wurden und daher als obere Richtwerte anzusehen sind.

Was Futtermittel für empfindlichere Tiere anbelangt, sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass die Futtermittelhersteller niedrigere Richtwerte für Getreide und Getreideerzeugnisse anwenden, wobei die Empfindlichkeit der Tierart und die Einhaltung der für Mischfuttermittel für diese Tierarten festgelegten Richtwerte zu berücksichtigen sind.

Brüssel, den 17. August 2006

Für die Kommission
Markos KYPRIANOU
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 35 vom 8.2.2005, S. 1).

ANHANG

RICHTWERTE

Mykotoxin	Zur Fütterung bestimmte Erzeugnisse	Richtwert in mg/kg (ppm) für ein Futtermittel mit einem Feuchtegehalt von 12 %
Deoxynivalenol	Futtermittelausgangserzeugnisse (*)	
	— Getreide und Getreideerzeugnisse (**) außer Maisnebenprodukte	8
	— Maisnebenprodukte	12
	Ergänzungs- und Alleinfuttermittel außer:	5
	— Ergänzungs- und Alleinfuttermittel für Schweine	0,9
	— Ergänzungs- und Alleinfuttermittel für Kälber (< 4 Monate), Lämmer und Ziegenlämmer	2
Zearalenon	Futtermittelausgangserzeugnisse (*)	
	— Getreide und Getreideerzeugnisse (**) außer Maisnebenprodukte	2
	— Maisnebenprodukte	3
	Ergänzungs- und Mischfuttermittel	
	— Ergänzungs- und Alleinfuttermittel für Ferkel und Jungsauen	0,1
	— Ergänzungs- und Alleinfuttermittel für Sauen und Mastschweine	0,25
	— Ergänzungs- und Alleinfuttermittel für Kälber, Milchkühe, Schafe (einschließlich Lämmer) und Ziegen (einschließlich Ziegenlämmer)	0,5
Ochratoxin A	Futtermittelausgangserzeugnisse (*)	
	— Getreide und Getreideerzeugnisse (**)	0,25
	Ergänzungs- und Alleinfuttermittel	
	— Ergänzungs- und Alleinfuttermittel für Schweine	0,05
	— Ergänzungs- und Alleinfuttermittel für Geflügel	0,1
Fumonisin B1 + B2	Futtermittelausgangserzeugnisse (*)	
	— Mais und Maiserzeugnisse (***)	60
	Ergänzungs- und Alleinfuttermittel für:	
	— Schweine, Pferde (<i>Equidae</i>), Kaninchen und Heimtiere	5
	— Fische	10
	— Geflügel, Kälber (< 4 Monate), Lämmer und Ziegenlämmer	20
	— Wiederkäuer (> 4 Monate) und Nerze	50

(*) Bei Getreide und Getreideerzeugnissen, die unmittelbar an Tiere verfüttert werden, ist auf Folgendes zu achten: Ihre Verwendung in einer Tagesration sollte nicht dazu führen, dass das Tier einer höheren Menge an diesen Mykotoxinen ausgesetzt ist als bei einer entsprechenden Exposition, wenn in einer Tagesration nur die Alleinfuttermittel verwendet werden.

(**) Der Begriff „Getreide und Getreideerzeugnisse“ umfasst nicht nur die unter der Überschrift 1 „Getreidekörner, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse“ des nicht ausschließlichen Verzeichnisses der wichtigsten Futtermittel-Ausgangserzeugnisse in Teil B des Anhangs zur Richtlinie 96/25/EG des Rates vom 29. April 1996 über den Verkehr mit Futtermittelausgangserzeugnissen (ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 35) aufgeführten Futtermittelausgangserzeugnisse, sondern auch andere aus Getreide gewonnene Futtermittelausgangserzeugnisse, vor allem Getreidegrünfütter und -raufütter.

(***) Der Begriff „Mais und Maiserzeugnisse“ umfasst nicht nur die aus Mais gewonnenen Futtermittelausgangserzeugnisse, die unter der Überschrift 1 „Getreidekörner, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse“ des nicht ausschließlichen Verzeichnisses der wichtigsten Futtermittelausgangserzeugnisse in Teil B des Anhangs zur Richtlinie 96/25/EG aufgeführt sind, sondern auch andere aus Mais gewonnene Futtermittelausgangserzeugnisse, vor allem Maisgrünfütter und -raufütter.